

Spielmannszug Mutzschen e.V.

SATZUNG

Fassung 16. August 2020

Satzung des „Spielmannszug Mutzschen e.V.“

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielmannszug Mutzschen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04668 Grimma, OT Mutzschen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig, unter der Registernummer VR21127 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landes-, Musik- und Spilleutesportverband Sachsen e.V., im Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins & Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Grimma OT Mutzschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege. Der Jugendbereich wird in der Jugendordnung separat geregelt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - b) Durchführung von Übungsstunden und Trainingstagen
 - c) Förderung & Weiterbildung der Übungsleiter durch Teilnahme an Lehrgängen
 - d) Pflege der Sportspielmannsmusik
 - e) Durchführung von öffentlichen Auftritten und Konzerten
 - f) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-, Musik- und Spilleutesportverband Sachsen e.V. (LMSV), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 – Kündigung und Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum Quartalsende und wird mit dem letzten Kalendertag des jeweiligen Quartals wirksam.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt

- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5 – Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.
- (5) Weitere Beteiligungen der Mitglieder, z.B. an den Kosten für Trainingslager oder bei der Neuanschaffung von Bekleidung / Ausrüstung, sind möglich.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanzordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 – Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 30.4. eines Jahres fällig und muss bis dahin durch das Mitglied geleistet werden.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (3) Bei verspäteter Zahlung des Beitrages oder Nichteinlösung der Lastschriften trägt das Mitglied den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

A. Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Tagesordnung per Aushang in der Übungsstätte und auf der Internetseite www.spielmannszug-mutzschen.de angekündigt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung hat vor der Aufnahme in die Tagesordnung die Dringlichkeit festzustellen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese frist- und formgerecht durch den Vorstand ausgegangen und veröffentlicht wurde.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen; Wahlen des Vorstandes werden in geheimer Wahl durchgeführt. Wird für eine Abstimmung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, z.B. Finanzordnung
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

B. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch einen Aushang in der Übungsstätte und auf der Internetseite www.spielmannszug-mutzschen.de.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 9 – Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 4 Beisitzern. Diese Positionen werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens 6 Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.
- (2) Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand gem. §26 BGB. Jeweils zwei der eben genannten vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsverkehr nach innen und außen. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand erteilt eine Vollmacht an den Musikalischen Leiter des Erwachsenenpielmannszuges und den Jugendleiter. Innerhalb der entsprechenden Wirkungskreise und im Rahmen der Vollmacht haben die jeweiligen Verantwortlichen sowohl dem Verein als auch Dritten gegenüber dieselbe Stellung wie der Vorstand. Die Hauptaufgaben der Verantwortlichen liegen darin, die Übungsstunden und Trainingslager durchzuführen, die musikalischen Angelegenheiten zu organisieren, den Mitgliedern musikalisches Wissen zu übermitteln und geeignete Übungsleiter einzusetzen. Der Vorstand erlaubt auf Einladung die Teilnahme für Vorstandssitzungen, ohne Stimmrecht mit beratender Funktion.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Vorsitzende ruft in regelmäßigen Abständen, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es fordern, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter aus den übrigen Mitgliedern des Vorstandes leitet die Vorstandssitzung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung sind folgende:
 - a) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
 - b) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
 - c) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 10 – Vereinsleben

A. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- c) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

B. Beschlussfassung und Wahlen

- a) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- b) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- c) Wird bei den Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

C. Protokolle

- a) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- b) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- c) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendung gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

D. Satzungsänderung und Zweckänderung

- a) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- b) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

E. Vereinsordnungen und Richtlinien

- a) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen und Richtlinien.
- b) Alle Vereinsordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen und Richtlinien dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- c) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - I. Finanzordnung
 - II. Jugendordnung
 - III. Ehrenordnung
 - IV. Datenschutzrichtlinie
- d) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung der o.g. Vereinsordnungen und Richtlinien sind folgende Organe zuständig:
 - I. Finanzordnung: Mitgliederversammlung
 - II. Jugendordnung, Ehrenordnung, Datenschutzrichtlinie: Vorstand
- e) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

F. Haftungsbeschränkungen

- a) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- b) Werden die Personen nach Abs. a) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

G. Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- b) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- c) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- d) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonder-/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- e) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 – Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
4. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

A. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- c) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

B. Gültigkeit der Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Mutzschen, den 04.09.2020

Vorsitzender
(Julia von Durschefsky)

stellv. Vorsitzender
(Axel Winter)

Schatzmeister
(Marco Kaltofen)